



RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON VERARBEITUNG UND ABSATZ INLÄNDISCHER LANDWIRTSCHAFTSPRODUKTE

A) Allgemeine Informationen und Erklärungen

Diese Richtlinien enthalten die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung über die Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte (LVAV), LGBl. 2024 Nr. 331, sowie die zusätzlichen Anforderungen. Das Formular für Gesuche sowie alle anderen Formulare stehen auf der Internetseite des [Amtes für Umwelt](#) zur Verfügung.

Finanzielle Förderungen in Form von Verarbeitungs- oder Projektbeiträgen nach Art. 6 LVAV können beantragt werden, wenn sie dem Zweck nach Art. 1 Abs. 3 LVAV dienen.

Die Verarbeitungs- und Projektbeiträge sind zweckgebunden einzusetzen und dürfen nicht für laufende und/oder wiederkehrende Betriebskosten eingesetzt werden (vgl. B 2.2.2).

50% des Verarbeitungs- oder Projektbeitrages werden bei Zustimmung durch die Kommission zum Gesuch vom Amt für Umwelt ausbezahlt. 50% des Beitrages wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Die Kommission prüft die Förderungsvoraussetzungen und berechnet anhand der im Gesuch enthaltenen Angaben und Unterlagen die maximale Höhe des Verarbeitungs- oder Projektbeitrages.

Die Kommission legt entsprechend dem Zweck der LVAV und den Vorgaben gemäss des agrarpolitischen Berichts 2022 (Bericht und Antrag Nr. 111/2022) eigenverantwortlich die Auswahlkriterien fest und entscheidet darüber, was bei Punktgleichheit mehrere Projekte oder Ausfall genehmigter Projekte geschieht. Die Auswahl der Projekte erfolgt ausschliesslich anhand der vorab definierten Bewertungskriterien. Erfüllt ein/e Gesuchsteller/in die Voraussetzungen zur Gesuchstellung, ist dieses Gesuch in der Kommission anhand der Auswahlkriterien zu behandeln.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Ansprechpartner für Förderanfragen ist das Amt für Umwelt (Tabea Hönig, tabea.hoenig@llv.li, +423 260 10 50 und Laurin Müller, laurin.mueller@llv.li, +423 236 63 15).

B) Förderungsleistungen

1. Förderungsart und Förderungshöhe

Förderungsleistungen für die Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten oder für Massnahmen zur Absatzförderung können in Form eines Verarbeitungsbeitrages oder eines Projektbeitrages in Höhe von maximal 80% der förderungsfähigen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch CHF 50'000 inkl. MwSt. pro Gesuch und Gesuchsteller.

Alle förderfähigen Ausgaben, die den allgemeinen Zweck der Förderung nach LVAV erfüllen, dürfen diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

Eine Aufteilung des Fördergesuches nach Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten und Massnahmen zur regionalen Absatzförderung zur Unterschreitung des förderfähigen Verarbeitungs- und Projektbeitrages ist nicht zulässig. Gesuche um finanzielle Unterstützung unter CHF 1'000 exkl. MwSt. werden nicht berücksichtigt.

2. Förderungsberechtigung und Förderungsbereiche

2.1 Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt für die **Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten** im Inland sind Produzenten und Verarbeitungsbetriebe, wenn

- a) sich deren Geschäftssitz und Betriebsstätte in Liechtenstein befinden,
- b) sie Halbfabrikate oder Fertigprodukte aus vorwiegend liechtensteinischen Rohprodukten herstellen,
- c) eine Mindestmengenabnahme von in Liechtenstein produzierten Rohprodukten gewährleistet werden kann.

zu b)

Halbfabrikate oder Fertigprodukte müssen mindestens 51% liechtensteinische Rohprodukte enthalten. Je höher der Anteil liechtensteinischer Rohprodukte ist, desto höher kann die Bepunktung eines Gesuchs durch die Kommission ausfallen.

zu c)

Bei Verarbeitungen muss eine Mindestmengenabnahme von mindestens 51% in Liechtenstein produzierten Rohprodukten gewährleistet werden können.

Förderungsberechtigt für **Massnahmen zur regionalen Absatzförderung** von inländischen Landwirtschaftsprodukten, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Verkaufsförderung, Basiswerbung für die liechtensteinische Landwirtschaft sowie Marktforschung, sind Produzenten, Produzentenorganisationen, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen, wenn

- sich deren Geschäftssitz und sofern vorhanden deren Betriebsstätte sich in Liechtenstein befinden

2.2 Förderungsbereiche

2.2.1 Fördergesuche können eingereicht werden, wenn sie dazu dienen

- a) den Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten inländischer Landwirtschaftsprodukten und der Kreislaufwirtschaft zu fördern,
- b) den Konsum von inländischen Landwirtschaftsprodukten zu erhöhen,
- c) das verarbeitende Gewerbe bei der Entwicklung innovativer Landwirtschaftsprodukte zu stärken
- d) einen Beitrag zur Erschliessung und Durchdringung von Märkten, zur Entwicklung von Labels und Marken oder zum Auf- und Ausbau von Absatz- oder Vertriebskanälen für inländische Landwirtschaftsprodukte leisten

Bei Veranstaltungen müssen die (geplanten) Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) vom Projektbeitrag abgezogen werden. Es kann die Vorbereitung (z.B. Flyer, Ausstattung o. Ä.) und die Durchführung (z.B. Gagen für Akteure oder Künstlerinnen) von Veranstaltungen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung den Zweck der Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte erfüllt.

Eine finanzielle Beteiligung Dritter ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Spenden oder Zuschüsse Dritter stets als Einnahmen von den Gesamtausgaben abzusetzen sind. Sie vermindern den Verarbeitung- oder Projektbeitrag.

2.2.2 Keine Förderleistungen werden gewährt für

- a) betriebseigene Personalkosten,
- b) laufende bzw. wiederkehrende Betriebskosten,
- c) mehrere gleichartige Massnahmen zur Absatzförderung verschiedener Gesuchsteller, die auch gemeinsam realisiert werden könnten.

zu a)

Betriebseigene Personalkosten sind alle Kosten, die durch den Einsatz von Mitarbeitenden in einem Unternehmen entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Bruttolohn der Arbeitnehmenden, sowie Sachbezüge und Nebenbezüge. Weiters gehören beispielsweise Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitgeberanteil zur AHV, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung zu den betriebseigenen Personalkosten. Auch die Aufwendung für Personaladministration, oder Weiterbildungen zählen zu den betriebseigenen Personalkosten.

zu b)

Laufende bzw. wiederkehrende Betriebskosten sind beispielsweise Büromiete, Nebenkosten wie Strom-, Heiz-, und Nebenkosten (Internet, Müllabfuhr, Strassenreinigung etc.), Hosting- und Serverkosten, Kosten für Tools, die zum Betrieb des Kerngeschäfts notwendig sind (z.B. Google Analytics, CRM-Tool etc.) und Materialkosten. Auch Kosten für Buchhaltung und Steuerberatung sowie Zinsen und Kreditrückzahlungen fallen unter laufende Betriebskosten und sind nicht förderungsfähig.

Kosten für Marketing und den Aufbau neuer Werbemassnahmen sowie Kosten für Freiberufler und Gagen für Akteur/innen oder Künstler/innen fallen in diesem Kontext nicht unter laufende

Betriebskosten und sind förderungswürdig, sofern sie den Zweck der Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte erfüllen (vgl. Abschnitt 2.3.1).

zu c)

Gehen beim Amt für Umwelt mehrere gleichartige Massnahmen zur Absatzförderung verschiedener Gesuchsteller ein werden die Gesuchsteller frühzeitig darüber informiert, so dass entsprechende Gesuche entweder abgeändert und angepasst oder gemeinschaftlich realisiert werden können.

2.3 Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot

Die mit Verarbeitungs- und Projektbeiträgen geförderten Projekte dürfen innerhalb der in der Verfügung bestimmten Dauer weder eingestellt oder veräussert noch ihrem bestimmungsgemässen Zweck entfremdet werden. Werden geförderte Projekte vor Ablauf der festgelegten Frist eingestellt, veräussert oder zweckentfremdet, so sind die Förderungsleistungen im Verhältnis zur Verwendungsdauer zurückzuerstatten.

C) Förderungsverfahren

1. Termine und Fristen

Gesuche um Ausrichtung von Verarbeitungs- und Projektbeiträgen sind **bis zum 28. Februar** des Beitragsjahres beim Amt für Umwelt einzureichen.

Mit der Verarbeitung oder Ausführung der Massnahme zur Absatzförderung darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Zusicherung begonnen werden.

Damit die Verarbeitungs- und Projektbeiträgen in dem Kalenderjahr, für das sie bewilligt wurden, verwendet werden können, müssen die geförderten Projekte einschliesslich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben **bis spätestens 13. Oktober des Jahres** realisiert und der Verwendungsnachweis beim Amt für Umwelt eingereicht werden.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit oder eine Übertragung der bewilligten Verarbeitungs- und Projektbeiträge ins Folgejahr ist nicht möglich.

1.1. Übergangsbestimmung

Gesuche um Ausrichtung von Verarbeitungs- und Projektbeiträgen **für das Jahr 2024 sind bis zum 30. November 2024 beim Amt für Umwelt einzureichen.**

Damit die Verarbeitungs- und Projektbeiträgen verwendet werden können, müssen die geförderten Projekte einschliesslich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben sowie die Einreichung des Verwendungsnachweises **bis zum 13. Oktober 2025** realisiert werden.

2 Anforderungen an Gesuche um finanzielle Unterstützung

Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- Beschreibung der geplanten Verarbeitung oder Massnahme zur Absatzförderung, einschliesslich Ausgangslage
- Umsetzungs- und Finanzierungsplan.

Die Kommission kann von den Gesuchstellenden weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung und Erledigung des Gesuchs erforderlich ist.

Das Gesuch ist entweder als pdf-Dokument per E-Mail an das Amt für Umwelt (info.au@llv.li) oder in gedruckter Form an die folgende Adresse einzureichen: Amt für Umwelt, Gerberweg 5, Postfach 684, 9490 Vaduz. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchformular, sowie allen notwendigen Zusatzunterlagen.

Die Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte wird jährlich beim Amt für Umwelt beantragt. Ein Gesuch für das Folgejahr kann bereits im laufenden Kalenderjahr gestellt werden, mit der Verarbeitung oder Ausführung der Massnahmen zur Absatzförderung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres begonnen werden.

3 Meldepflicht

Der/die Gesuchsteller/in hat das Amt für Umwelt (info.au@llv.li) unverzüglich über alle nach dem Zeitpunkt der Gesuchstellung eintretenden Änderungen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, zu benachrichtigen. Dieses leitet die Meldung an die Kommission weiter.

D) Kontrolle

Die Kommission überprüft die Umsetzung der geförderten Verarbeitungen oder Massnahmen zur Absatzförderung, insbesondere

- a) die mit Gesuch eingereichten Angaben und Unterlagen,
- b) die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen,
- c) die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen.

Die Kommission kann den Vollzug der LVAV jederzeit durch Kontrollen vor Ort und Anordnungen der notwendigen Massnahmen sicherstellen.

E) Hinweis zum Datenschutz

Die mit dem Gesuch bzw. mit dem Verwendungsnachweis einschliesslich den jeweiligen Anlagen erhobenen Daten werden vom Amt für Umwelt für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie die Erstellung vorgeschriebener Berichte verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des öffentlichen Auftrags, der sich aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments ergibt. Weiterführende Informationen u.a. zu den Rechten aus dem Datenschutz finden sich auf der Website des AU, www.au.llv.li, sowie in der Datenschutzerklärung der Landesverwaltung www.llv.li bzw. www.serviceportal.li.

F) Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der zuständigen Vollzugsbehörden kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Amt für Umwelt oder Beschwerde mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.